

GEMEINDE GISSHÜBL

A-2372 GISSHÜBL, HAUPTSTRASSE 73
NÖ – BEZIRK MÖDLING



TEL 02236/26464 FAX 02236/26464-33
www.giesshuebl.no.e.gv.at
gemeindeamt@giesshuebl.no.e.gv.at

AMTSZEITEN MO UND FR 8.00 BIS 12.00
MI 8.00 BIS 18.30

Aktenzeichen: GR VIII 2010
Bearbeiter: Weber

MONTAG, 13. DEZEMBER 2010

PROTOKOLL ÜBER DEN **ÖFFENTLICHEN TEIL** DER SITZUNG DES GEMEINDERATES

Montag, dem 13. Dezember 2010
im Gemeindeamt Gießhübl.

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich,
Beginn: 19:30 Uhr

Ende 21:25 Uhr

Anwesend waren:

GR Kathrin Umrath	GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin	Vize Bgm Ing. Buchner Leopold
GGR Wolfgang Schuster	GGR Abg. z. NR Hannes Weninger	Bgm. Michaela Vogl
GR Wasinger Angelika	GR Prochaska Brigitta	GR Kurz Josef Jun.
GR Mag. Marion SattlerPlöchl	GR Szirota Christian	GGR Ing. Mag. Lechner Peter
GR Helene Höchstmann	GGR Dr. Seiringer Johannes	GR Weigner Andreas
GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal	GGR Josef Wasinger	GR Mag. Julia Koller
GR Helmut Kargl		

Entschuldigt abwesend waren: GR Kurz Josef Jun.
Verspätet:

Vorsitzende: **Bürgermeisterin Michaela Vogl**
Schriftführer: Weber

TAGESORDNUNG:

A. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 27.09.2010
2. Bericht Bürgermeisterin
3. Kaufanbote Hauptstrasse 88
4. Verordnung Gebrauchsabgabe
5. Verordnung Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung Hundeabgabe
7. Verordnung Friedhofsgebühren
8. Verordnung Friedhofsordnung
9. Gebührenanpassung ASZ
10. Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
- 11.a Bericht Prüfungsausschuss vom 10.12.2010
11. Voranschlag 2011
12. Subvention Feuerwehr Gießhübl
13. Seeste Lärmschutzwall

B. Nicht Öffentlicher Teil:

14. Pension Dienstnehmer 3001

Frau Bürgermeisterin Michaela Vogl begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP: „Bericht Prüfungsausschuss vom 10.12.2010“ zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung: Der Prüfungsausschuss tagte unvermutet und nach der Aussendung der Kurrende.

Abstimmung: Einstimmig

Dem Antrag wird der Top 11 a zugewiesen.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 27.09.2010

Das vorliegende Protokoll mit folgenden Einwendungen genehmigt:

GR Kurz war bei der Abstimmung zu TOP 11 nicht anwesend.

Abstimmung: Einstimmig

2. Bericht Bürgermeisterin

Straßeninstandhaltung

Die Waldstraße und die Rosegggasse wurden vor Winterbeginn saniert. Der schlechte Zustand insbesondere der Rosegggasse machte eine Schneeräumung durch den Pflug unmöglich, sodass eine grobe Sanierung heuer noch stattfinden musste.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen Hauptstraße

Die Randmarkierungen entlang der Hauptstraße wurden aufgetragen. Sie sind Voraussetzung für den Lückenschluss der 40km/h Beschränkung zwischen Gießhübl und Maria Enzersdorf. In weiterer Folge wird eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt, die über eine Aufstellung eines Radars auf der Landesstraße entscheiden wird.

Das Land NÖ hat dieses Projekt mit 10.000 Euro Sonderbedarfszuweisung unterstützt.

Privatstraße Kuhheide

Am Beginn der Privatstraße Kuhheide (Einfahrt Hauptstraße/Eichbergstraße) wurde von der BH ein Fahrverbot mit folgender Zusatztafel verordnet:

„Ausgenommen Anrainer, Linienbusse, Lieferanten und Nutzungsberechtigte der Privatstraße Kuhheide“.

Verkehrserhebung Perlhofgasse/Gutmannngasse

Im Vergleich zum Jahr 2007 hat sich eine Erhöhung des Verkehrsgeschehens (bezogen auf die morgendliche Spitzenstunde) in der Perlhofgasse um 17 KFZ pro Stunde oder um etwa 20% ergeben. Die Anzahl der zusätzlichen Fahrten kann auf die im Zeitraum zwischen 2007 und 2010 neu entstandenen Büro- und Wohnbauten zurückgeführt werden. Eine generelle Umfahrung der Ampel Buchwiesergasse/Hauptstraße ist lt. Gutachten nicht in Betracht zu ziehen.

Einhausung A21

Am 17.12.2010 findet im Verkehrsministerium ein vorbereitendes Gespräch mit dem Büro der Verkehrsministerin und der Asfinag statt. Eingeladen sind die drei Bürgermeister der Gemeinden Brunn, Perchtoldsdorf und Gießhübl. Angestrebt wird ein Termin direkt bei der Verkehrsministerin, bei dem dann auch die Bürgerinitiativen vertreten sein sollen.

Überwachung Parkplatz Kuhheide

Um die Überwachungskosten für den Parkplatz Kuhheide zu senken, wird die Kontrolle ab sofort zum Teil von einer Firma (wie gehabt, aber weniger Stunden) und von einer Privatperson durchgeführt. Diese Neuregelung bringt eine Ersparnis von rund 800 Euro/Monat.

Verlängerung der Brunnenwasserleitung Perlhof

Im Zuge der Bauarbeiten der Fa. Seeste am neuen Verwaltungsgebäude Kubajad ist es der Gemeinde durch die Zustimmung der Fa. Seeste möglich, die Brunnenwasserleitung in den vorhandenen Arbeitsgräben bis zum Sportplatz kostenschonend zu verlegen und damit die Möglichkeit eines Wasseranschlusses am neuen Sportplatz beim Hollandhaus vorzubereiten.

Bedarfszuweisungen

Das Land NÖ hat der Gemeinde eine Bedarfzuweisung von 10.000 Euro für die Durchführung der Randmarkierungen auf der unteren Hauptstraße bewilligt.

Außerdem wird das Land NÖ – nach dem Gespräch mit dem LH im Juni und einem Telefonat der Bürgermeisterin mit dem Büro des LH im November – zusätzlich zu den bereits ausbezahlten 50.000 Euro BZ als Hilfe für den Haushaltsausgleich – weitere 25.000 – 30.000 Euro auszahlen.

Novelle des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005

Ab 1.1.2011 entfällt die Möglichkeit der Grundsteuerbefreiung. Für alle Fälle, in denen die Befreiungsvoraussetzungen noch im Jahr 2010 erfüllt werden, bleibt die Grundsteuerbefreiung aufrecht. Für Wohngebäude, deren baurechtliche Fertigstellung erst 2011 oder später erfolgt, kommt eine Grundsteuerbefreiung nicht mehr in Betracht.

Adventfeier der Gemeinde

Die Adventfeier der Gemeinde fand am 27.11.2010 am Dorfplatz statt. Der von der Gemeinde betriebene Punschstand brachte einen Erlös von rd. 850 Euro. Die Summe wird der Lebenshilfe NÖ Werkstatt Mödling, in der auch Menschen aus Gießhübl betreut werden, für die dringend notwendige Renovierung der Räumlichkeiten gespendet.

Termine für 2011

Gemeinderatssitzungen: Montag, 21.3.2011
Montag, 20.6.2011
Montag, 19.9.2011
Montag, 12.12.2011

Alle Sitzungen beginnen um 19.30 Uhr im Gemeindeamt.

3. Kaufanbote Hauptstrasse 88

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Kaufanbot um EUR 350.000 anzunehmen.

Abstimmung:

Zustimmung:

GR Kathrin Umrath
GGR Wolfgang Schuster
GR Wasinger Angelika

GR Mag. Marion SattlerPlöchl
GR Helene Höchstmann

GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal
GR Helmut Kargl

GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin

GR Szirota Christian
GGR Dr. Seiringer Johannes
GGR Josef Wasinger

Vize Bgm Ing. Buchner Leopold
Bgm. Michaela Vogl

GGR Ing. Mag. Lechner Peter
GR Weigner Andreas
GR Mag. Julia Koller

Enthaltung:

GGR Abg. z. NR Hannes Weninger
GR Prochaska Brigitta

4. Verordnung Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat beschließt folgende Kundmachung:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LBGL. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde beschlossen, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe des Gemeinderates der Gemeinde Gießhübl vom 06.12.2005 aufgehoben.

Abstimmung: Einstimmig

5. Verordnung Lustbarkeitsabgabe

Der Gemeinderat beschließt folgende Kundmachung:

KUNDMACHUNG AUFHEBUNG DER LUSTBARKEITSABGABE VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 die Aufhebung der auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes erlassenen Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gießhübl vom 14.12.1992 beschlossen.

Die Aufhebung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung

Abstimmung: Einstimmig

Der Finanzausschuss soll die Zweckmäßigkeit einer neuerlichen Verordnung der Lustbarkeitsabgabe prüfen.

6. Verordnung Hundeabgabe

Der Gemeinderat beschließt folgende Kundmachung:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1.) für **Nutzhunde** jährlich €6,54 pro Hund
- 2.) für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich €70,00 pro Hund
- 3.) für alle **übrigen Hunde** jährlich €40,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb einen Monats nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Gemeinde Gießhübl vom 19.01.2010 aufgehoben.

Abstimmung:

Zustimmung:

GGR Wolfgang Schuster

GR Wasinger Angelika

GR Mag. Marion SattlerPlöchl

GR Helene Höchstmann

GR Min. Rat Mag. Alexander Pschikal

GR Helmut Kargl

Enthaltung:

GR Univ. Prof. Dr. Klicpera Martin, GR Kathrin Umrath

GGR Abg. z. NR Hannes Weninger

GR Prochaska Brigitta

GR Szirota Christian

GGR Dr. Seiringer Johannes

GGR Josef Wasinger

Vize Bgm Ing. Buchner Leopold

Bgm. Michaela Vogl

GGR Ing. Mag. Lechner Peter

GR Weigner Andreas

GR Mag. Julia Koller

7. Verordnung Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat beschließt folgende

KUNDMACHUNG der FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 i.d.g.F erlassen.

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellenbenützungsgebühren (§ 2)
- b) Grabstellenverlängerungsgebühren (§ 3)
- c) Gebühren für die Beerdigung (§ 4)
- d) Gebühren für die Enterdigung (§ 5)
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (§ 6)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle (§ 7)
- g) Sonstige Leistungen (§ 8)

§ 2 Grabstellenbenützungsgebühr

(1) Die Grabstellengebühren für das Benützungsrecht betragen:

a) Familiengräber, für die Dauer von 10 Jahren	
1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	440,00 €
2. Eckgrab	485,00 €
3. Mauergrab	580,00 €
b) Gräfte, für die Dauer von 30 Jahren	
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	2.200,00 €
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	4.400,00 €
c) Urnenhain (Urnennische)	300,00 €

§ 3 Grabstellenverlängerungsgebühr

Die Grabstellenverlängerungsgebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes um 10 Jahre betragen:

a) Familiengräber, für die Dauer von 10 Jahren	
1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	440,00 €
2. Eckgrab	485,00 €
3. Mauergrab	580,00 €
b) Gräfte, für die Dauer von 10 Jahren	
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	750,00 €
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	1.500,00 €
c) Urnenhain (Urnennische)	300,00 €

§ 4 Gebühren für die Beerdigung

Beerdigungen finden ausnahmslos werktags von Montag bis Freitag statt.

Bei Beerdigungen innerhalb der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 bzw. Freitags 8:00 bis 12:00) beträgt die Beerdigungsgebühr (für Öffnen und Schließen der Grabstelle, Erdabfuhr, Bereitstellung des Versenkapparates, Reinigung etc.) wie folgt:

Sargbeisetzungen:	
a) Erdgrabstellen	450,00 €
b) Erdgrabstellen mit Eindeckung	700,00 €
c) Grüften	950,00 €
Urnenbeisetzungen:	
a) Urnenhain (Urnennische)	220,00 €
b) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle	180,00 €
c) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Eindeckung	350,00 €
d) Urnenbeisetzung in Gruft	550,00 €

Sollte der Beerdigungsvorgang länger als die oben angeführten Dienstzeiten in Anspruch nehmen, wird zu obigen Tarifen zusätzlich pauschal verrechnet wie folgt:

Montag bis Donnerstag: bis 18:00 Uhr: EUR 150 bzw. für Urne im Erdgrab: 100 EUR

Freitags: bis 15:00 Uhr: EUR 300 bzw. für Urne im Erdgrab: 200 EUR
Bis 18:00 Uhr: EUR 600 bzw. für Urne im Erdgrab: 400 EUR

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen statt.

§ 5 Gebühren für die Enterdigung

Die Enterdigungsgebühr beträgt das jeweils 2 1/4 fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Für die Umbettung einer Leiche (Zusammen legen, tiefer legen) im Zuge einer Beerdigung werden pauschal EUR 325 pro Leiche verrechnet.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag 30,00 €

§ 7 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt 210,00 €.

§ 8 Sonstige Leistungen

Unter Hinweis auf § 35 Abs.2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist für sonstige Leistungen der Gemeinde, insbesondere die Errichtung von Fundamenten und Urnenplatten, ein Entgelt zu entrichten, das sich nach den Bestimmungen des Privatrechtes richtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Alle anderen Friedhofsgebührenordnungen bzw. Änderungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Abstimmung: Einstimmig

8. Verordnung Friedhofsordnung

Der Gemeinderat beschließt folgende Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010, folgende

Verordnung

beschlossen.

Friedhofsordnung der Gemeinde Gießhübl

Gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wird verordnet:

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde und dient zur Bestattung der Toten ohne Unterschied von Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu halten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Wege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (4) Die laufende Friedhofsverwaltung wird vom Gemeindeamt im Auftrag der Bürgermeister(in) durchgeführt. Hierfür gelten die vom Gemeinderat festgelegten Amtsstunden des Gemeindeamtes.

§ 2

Grabarten

Der Gemeindefriedhof in Gießhübl verfügt über folgende Grabarten:

- a) Familiengräber, und zwar
 1. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 2. von mehr als 4 Leichen (Doppelgräber)
- b) Gräfte, und zwar
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- c) Urnenhain (Urnennische)

§ 3

Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

Die Friedhofsverwaltung hat über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

§ 3a

Ehrengräber

Der Gemeinderat kann für Verstorbene, die sich zu Lebzeiten besondere Verdienste um die Allgemeinheit erworben hatten, auf Friedhofsdauer oder für einen Mindestzeitraum von 40 Jahren ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären. Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des/der Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle, die Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
 - a) nach dem Tod des/der Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen/deren Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister(in) festgesetzten Frist eine/n gemeinsamen Bevollmächtigte/n namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein/e Bevollmächtigte/r namhaft gemacht, so hat die Bürgermeister(in) eine/n Bevollmächtigte/n aus dem Personenkreis der Erben zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehepartner, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
- (3) Bei Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung der Bürgermeister(in) an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- (4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden. Ansuchen sonstiger Auswärtiger dürfen nur dann nicht abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre des Friedhofes für solche Auswärtige, mit Ausnahme der in § 14 Abs. 3 leg. cit. angeführten Auswärtigen sowie jener Personen, die zu ihren Lebzeiten einen besonderen Bezug zur Gemeinde Gießhübl hatten, generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Es ist jedoch dem Wunsche des Antragstellers hinsichtlich einer bestimmten Grabart und der örtlichen Lage des Grabes nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen. Durch Rechtsgeschäfte ist eine Übertragung des Benützungsrechtes nicht möglich.

§ 5

Dauer des Benützungsrertes

- (1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrertes erstmalig 30 Jahre, mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem, dem maßgebenden Ereignis nachfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
- (2) Der/Die Benützungsberechtigte bzw. dessen/deren Bevollmächtigter ist nachweislich längstens ein halbes Jahr vor Ablauf des Benützungsrertes von der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tag das Benützungsrert erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrertes

- (1) Über Antrag ist das Benützungsrert jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrertes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
- a) der Friedhof aufgelassen wird,
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrertes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- (2) Eine Erneuerung des Benützungsrertes kann ferner von der Bürgermeister(in) abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war,
- (3) Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrertes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

Die Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrertes der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten.

- (1) Die gärtnerische Ausgestaltung und dauernde Pflege der Grabstelle obliegt dem/der Benützungsberechtigten.
- (2) Über die Grabstelle hinausgehende Ausgestaltungen durch Benützungsberechtigte auf dem Friedhof sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (3) Das Anpflanzen von Bäumen und Obststräuchern auf Grabstellen ist grundsätzlich verboten. Anpflanzungen von Ziersträuchern sind an die Bewilligung der Gemeindeverwaltung gebunden. Werden benachbarte Grabstellen durch bereits eingepflanzte Bäume und Sträucher in ihrem Benützungsrert beeinträchtigt, so ist

die Gemeindeverwaltung berechtigt, ohne weiteres Einvernehmen mit dem Benützungsberechtigten die Anpflanzungen beschneiden oder entfernen zu lassen. Bäume dürfen nur im Auftrag der Gemeindeverwaltung gefällt werden, das anfallende Holz geht in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Erdmaterial zur Ausschmückung und Errichtung der Grab- und Flachhügel darf nicht von anderen Grabhügeln oder von sonstigen Friedhofsanlagen entfernt werden. Die Besorgung der Erde obliegt dem Ausschmücker.

(5) Das bei der Ausschmückung und Pflege des Grabes anfallende Unkraut, Erd- und Abfallmaterial ist auf die von der Gemeindeverwaltung oder über deren Auftrag auf Anordnung der Gemeindeverwaltung auf die bestimmten Ablagerungsplätze zu schaffen oder aus dem Friedhof zu entfernen.

(6) Von gewerblichen Ausschmückern dürfen auf den Grabstellen Holzpflocke mit einem unauffälligen Farbanstrich und höchstens 25 cm Länge angebracht werden, auf welchen nur der Vor- und Zuname des Grabausschmückenden ersichtlich gemacht werden darf.

(7) Die Instandhaltung und Ausschmückung der Ehrengräber und der Kriegsgräber werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung veranlasst.

(8) Das Erscheinungsbild störende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen usw. zur Aufnahme von Schnittblumen dürfen nicht aufgestellt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne Verständigung des Eigentümers entfernt werden.

§ 8

Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabzeichen und Grabeinfassungen

(1) Alle Errichtungen, die nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich von Gewerbeberechtigten durchzuführen.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales, einer Grabeinfassung oder einer Grabplatte ist im Vorhinein bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Es ist zeitgerecht vor einer derartigen Grabausgestaltung anzusuchen. Jeder Anzeige muss eine maßstabgetreue Skizze des geplanten Grabdenkmales mit genauer Beschreibung des Objekts inklusive Inschrift angeschlossen werden.

(3) Grabdenkmäler dürfen bei Einzelgräbern die Ausmaße von Höhe 1,5m x Breite 1,2 m sowie bei Doppelgräbern von Höhe 1,5 m x Breite 1,5 m nicht überschreiten; ausgenommen einfache Grabdenkmäler (z.B. Kreuze etc..) aus Holz, Stein oder Metall, die bis zu einer Höhe von 2 m gemessen ab Fundamentoberkante errichtet werden dürfen.

(4) Der Benützungsberechtigte einer Grabstelle haftet für die Standsicherheit des Grabdenkmales.

(5) Wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Würde der Friedhofsanlage widerspricht, oder wenn es geeignet ist, das Benützungsrecht an anderen Grabstellen zu beeinträchtigen, wird die Errichtung innerhalb 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige bescheidmäßig untersagt.

(6) Grabeinfassungen müssen an den Fluchten der Grabstellenplätze (§ 2) errichtet werden und dürfen zwischen den Grabeinfassungen keine Zwischenräume entstehen.

(7) Mit Erteilung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird auch seitens der Gemeinde die entsprechende Fundamentierung (für Grabeinfassung und Grabdenkmal), gegen angemessenes Entgelt, zur Verfügung gestellt, wenn eine solche noch nicht vorhanden ist.

§ 9

Bau von Gräften und „blinden Gräften“

(1) Der/Der Benützungsberechtigte einer Gruft ist verpflichtet, die Ausmauerung einschließlich des vorschriftsmäßigen Steinbelages innerhalb der auferlegten Frist herzustellen, zumindest aber die erforderliche Steineinfassung und den Deckel verlegen zu lassen.

(2) Die Wände und der Boden der Gräfte müssen aus wasserundurchlässigem Baustoff hergestellt werden. Die Ausmauerung mit Ziegeln ist nicht gestattet. Die Abdeckung muss den Sockel übergreifen und mit einer Regennase ausgestattet sein. Die Fugen zwischen Deckel und Sockel sind mit Steinkitt usw. wasser- und geruchsdicht abzuschließen.

§ 10

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

(1) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von vier Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen!“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind von bisher Benützungsberechtigten binnen vier Monaten auf dessen/deren eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen; anderenfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstiger Bauteile.

(2) Wird eine Grabstelle länger als vier Monate nicht oder nicht ausreichend gepflegt, wird der Benützungsberechtigte nachweislich darauf aufmerksam gemacht, dass er binnen vier Monaten die Pflege zu veranlassen hat. Ist der/die Benützungsberechtigte unbekannt, wird die Aufforderung zur Grabpflege an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof vier Monate angeschlagen, was einer Zustellung gleichkommt.

Wenn ein Benützungsberechtigter der nachweislichen Aufforderung zur Grabpflege nicht innerhalb von vier Monaten nachkommt, erlischt das Benützungsrecht mit Ende des betreffenden Jahres.

(3) Bei Baufälligkeit des Grabdenkmales oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der/die Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Monaten für die notwendige Instandsetzung zu sorgen, andernfalls der/die Bürgermeister(in) über das Denkmal – bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die ganze Grabstelle – aus freiem Ermessen verfügen kann.

(4) Ausmauerungen von Gräften dürfen nach dem Heimfall der Grabstelle nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 11

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des/der Bürgermeisters/ (in) kann von dieser Frist abgesehen werden; im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

(2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten eines Verstorbenen in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) Die Ehegattin bzw. der Ehegatte, sofern die Ehe bis zum Tod aufrecht bestanden hat;
- b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
- c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
- d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
- e) die Großeltern gemeinsam;
- f) die Geschwister gemeinsam;
- g) in Ermangelung der unter a – f genannten Personen jene Person, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 12

Einsargung

Für das Einsargen der Leichen sind fest gefügte und abgedichtete Säрге, zur Beisetzung in Gräften verlötete Metallsärge oder Holzsärge mit verlötetem Metalleinsatz zu verwenden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 13

Leichenkammer und Aufbahrungshalle, Leichentransport

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- (2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- (3) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht;
 - b) die Leichenkammer muss mit einer die Verwesung hinten haltenden Einrichtung ausgestattet sein;
 - c) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren;
- (4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbewahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.
- (5) Die Aufbahrung von Leichen darf unbeschadet der Bestimmung des § 13 Abs. 2 und 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 nur in dem Aufbahrungsraum des Friedhofes der Gemeinde Gießhübl vorgenommen werden.

§ 14

Beerdigung

- (1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des/der Bürgermeister(s). Die Bewilligung zur Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits

beigesetzt ist. An Samstagen, Sonn – und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

(2) Die Beerdigung ist zu einem festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen. Verspätetes Eintreffen von Trauergästen verzögert den festgesetzten Beginn der Bestattung nicht.

(3) Das Öffnen und Schließen aller Grabstellen (Urnengräber) und das Versenken der Leichen (Urnen) ist ausschließlich durch Gemeindebedienstete oder durch ,von der Gemeinde bestellten Unternehmer, zu besorgen.

(4) Die in Erdgräbern (blinde Gräfte) beigesetzten Särge (Urnen) sind noch am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Bei Beerdigungen an Tagen, die unmittelbar vor einem Samstag, Sonntag oder dienstfreien Tag erfolgen, ist die Grabstelle noch am Beerdigungstag vollständig zuzuschütten. Gräfte sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beisetzung ordnungsgemäß zu verschließen.

(5) Die Gräber sind, soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt, so tief wie möglich auszuheben, damit drei oder mehr Leichen übereinander bestattet werden können. Zwischen den einzelnen Särgen muss eine mindestens 10 cm starke Erdschicht sein. Der oberste Sarg muss mit einer mindestens 80 cm starken Erdschicht bedeckt werden. Wenn in einem Familiengrab zwei oder mehrere Särge nebeneinander beigesetzt werden, wird zwischen den Särgen eine mindestens 10 cm starke Erdschicht eingebracht.

Zwischen Erdgräbern muss eine mindestens 30 cm starke Erdwand sein.

§ 15

Umbettung und Überführung

(1) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des/der Bürgermeister(s).

Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des/der für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeister(s) zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
- b) Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
- c) Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne;
- d) Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 16

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten ist, soweit in dieser Friedhofsordnung keine Beschränkung verfügt ist, ausschließlich von hiezu befugten Gewerbetreibenden oder unter Aufsicht der Gemeinde durchzuführen. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals (Gemeindeorganen) Folge zu leisten.

Die Gewerbetreibenden haben vor Beginn der Arbeiten diese bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitskräfte haften für die infolge ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof entstandenen Schäden. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass hierdurch die Ordnung und die Würde des Friedhofes sowie Beerdigungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 17

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof darf nur während der von der Gemeindeverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Bei Schnee- und Eisglätte dürfen in der Friedhofsanlage nur bestreute Wege begangen werden.

(3) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gemeindeeigener Fahrzeuge und gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des § 16 bei der Friedhofsverwaltung wurde, sowie Invalidenfahrzeuge;
- c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Behinderten- und Assistenzhunde);
- f) das Spielen, Herumlaufen und Lärmen;
- g) die Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof an Sonn- und Feiertagen.

§ 18

Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die durch Benützung des Friedhofes mit Fahrzeugen und Gerätschaften entstehen, haftet der jeweilige Fahrzeughalter bzw. Eigentümer.

§ 19

Gebührenverrechnung

Die Verrechnung anfallender Gebühren erfolgt gemäß der geltenden Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Gießhübl.

§ 21
Strafbestimmung

- 1) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ-Bestattungsgesetz 2007 gegeben ist, nach den genannten Gesetzen bestraft.
- 2) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 16 gilt als Verwaltungsübertretung.

**§22
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.
Gleichzeitig wird die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung aufgehoben.

Abstimmung: Einstimmig

9. Gebührenanpassung ASZ

Der Gemeinderat beschließt die ASZ Gebühren wie folgt:

Problemstoffe		
Autoreifen	pro Stück	2,00€
Autoreifen mit Felge	pro Stück	4,00 €
Autoreifen mit Felge über 70 cm Ø	pro Stück	18,00 €
Bauschutt	1 Kofferraum eines durchschnittlich großen PKW bzw. pro 100 kg	4,00 €
Bauschutt	1 PKW- Anhänger, bzw. pro 100 kg 4 €	15,00 € bis 20,00 €
Sonstige Problemstoffe (Farbe, Lacke, etc..)	pauschal	10,00 €
Sperrmüllentsorgung		
Sperrmüll (auch Altholz)	1 Kofferraum eines durchschnittlich großen PKW	4,00 €
Sperrmüll (auch Altholz)	1 PKW- Anhänger,	8,00 € bis 18,00 €

Sperrmüll: Eine Entsorgung pro Haushalt pro Jahr inkl. Abholung kostenlos. Jede weitere Abholung kostenpflichtig, Terminvereinbarung 2 Wochen vorher beim Wirtschaftshof Tel. 41940	ein Pritschenwagen	75,00 €
Grünschnittentsorgung Abholung durch die Gemeinde		
Grünschnitt, Gartenabfälle in Säcken verpackt Terminvereinbarung 2 Wochen vorher beim Wirtschaftshof Tel. 41940	ein Pritschenwagen	50,00 €
Grünschnitt, Gartenabfälle Terminvereinbarung 2 Wochen vorher beim Wirtschaftshof Tel. 41940	LKW mit Kran	150,00 €

Abstimmung: Einstimmig

10. Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat beschließt folgende

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 gemäß § 38 Absatz 2 der NÖ Bauordnung 1996, die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 19. März 2004 über die Neufestsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird hinsichtlich der Höhe des Einheitssatzes abgeändert.

Gemäß § 38 Absatz 6 der NÖ Bauordnung 1996 iddgf, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

688,64 Euro

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ. Gemeindeordnung 1973 in der derzeit gelten Fassung mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig

11.a Bericht Prüfungsausschuss vom 10.12.2010

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 10.12.2010 zur Kenntnis.

11. Voranschlag 2011

Die Kundmachung des Entwurfes des Voranschlages lag vom 5.11.2010 bis 22.11.2010 zur Einsichtnahme auf. Es langten bisher keine Stellungnahmen ein.

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Voranschlages mit folgenden Änderungen:
Im AOH ist ein Vorhaben 22 anzulegen für die Klage Pfau Rexter. (120.000 EUR)

Die Abrechnung des Leasingvertrages mit Guntramsdorf liegt bereits vor. Die Zahlung, mit Ausnahme der Stundungszinsen, wurde einstweilen gestundet. Die SOLL- Zahlung der Abrechnung wird bereits im RA 2010 dargestellt werden.

Weiters beschließt der Gemeinderat, dass sämtliche Vorhaben im A.O.H. erst dann zu vollziehen sind, wenn die Einnahme aus dem Liegenschaftsverkauf tatsächlich realisiert wurde.

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zu einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen, aufnehmen.

Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 - 2014 liegt als Beilage für den Voranschlag 2011 vor.

Abstimmung: Einstimmig

12. Subvention Feuerwehr Gießhübl

Der Gemeinderat beschließt die Jahressubvention 2010 der Feuerwehr Gießhübl mit EUR 20.100,00.

Abstimmung: Einstimmig

13. Seeste Lärmschutzwall

Die Bürgermeisterin Michaela Vogl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die in Kürze stattfindende Begehung des Lärmschutzwalles unter Beisein von Gemeinde, Seeste und DI Rennhofer abzuwarten, ehe die weitere Vorgangsweise festgelegt wird.

Abstimmung: Einstimmig

GGR Wolfgang Schuster stellt folgenden Antrag:

Behandlung des Antwortschreibens der Fa. Seeste vom 11.11.2010 und Abwehr der Forderungen an die Gemeinde bzw. an die Gemeindeorgane sowie Festlegung der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich Vertragserfüllung mit folgenden wesentlichen Punkten:

- *Fixierung eines verbindlichen Fertigstellungstermins des neuen Bürogebäudes inklusive Veranstaltungssaals auf dem KUBAJAD-Grundstück.*
- *Forderung einer Entschädigung von Seeste für den teilweisen Abriss des KUBAJAD anstelle der unter weitgehender Aufrechterhaltung der bestehenden Gestaltung (Umfang, Formen und Farben) vereinbarten Neugestaltung.*
- *Forderung einer Entschädigung der, der Gemeinde durch die verspätete Fertigstellung des KUBAJAD-Bürogebäudes, entgehenden Kommunalsteuern.*
- *Forderung nach einer Entschädigung für den vertragswidrig doppelt so groß errichteten Wall und die damit verbundene kostenlose Inanspruchnahme von Gemeindegrund.*
- *Forderung nach Legung der vereinbarten Bankgarantie in Höhe von € 200.000,- im Hinblick auf die verspätete und vertragswidrige Errichtung des Lärmschutzwalls und der noch offenen 2-jährigen Pflege und Instandhaltung der Bepflanzung und Begrünung des Walls durch Seeste.*

- *Fixierung einer verbindlichen Vorgangsweise hinsichtlich der Verbauung der Sonnenwiese und Forderung von Entschädigungszahlungen für entgangene BFA Mittel.*
- *Forderung nach Übernahme der Kosten der Kanalsanierung auf dem Wallgrundstück durch Seeste.*

Abstimmung:

Zustimmung: BLG

Ablehnung: SPÖ, ÖVP

Enthaltung: Grüne

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Zusammenfassend ist zu fest zu halten, dass diese Forderungen größtenteils von Seiten der Gemeinde bereits in mehreren Schreiben nachweislich dokumentiert sind. Allerdings ist es verhandlungstechnisch sinnvoller erst die Begehung des Walles abzuwarten bevor man sich endgültig, sei es durch eine einvernehmliche Vertragsänderung oder notfalls durch eine gerichtliche Geltendmachung, fest legt.

Die Gemeinderatssitzung wird um 21:25 Uhr geschlossen.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung

am _____

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat Grüne

Gemeinderat BLG